



Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis erlässt auf der Grundlage von § 48 Abs.1 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

I.

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 14.05.2022 zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes zugunsten der Vogelart Haubenlerche auf der Gemarkung der Stadt Walldorf wird wie folgt abgeändert:
Das unter Nr. 3 der Allgemeinverfügung vom 14.05.2022 angeordnete Gebot, den Freigang von Katzen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung gehalten werden, zu unterbinden, gilt im Jahr 2023 statt bis einschließlich 31. August 2023 nur bis einschließlich 8. August 2023.
2. Diese Teiländerung der Allgemeinverfügung vom 14.05.2022 gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

II.

Begründung:

Die Teilrücknahme der Allgemeinverfügung vom 14.05.2022 erfasst den Zeitraum vom 9. August bis zum 31. August 2023 und stützt sich auf § 48 Abs.1 Satz 1 LVwVfG. Hiernach kann ein nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, zurückgenommen werden.

Die Teilrücknahme der Allgemeinverfügung für den genannten Zeitraum ist geboten, weil insbesondere bedingt durch die diesjährige Wetterlage das Brutgeschehen und die Entwicklung der Jungvögel der Haubenlerche im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung bereits so weit vorangeschritten sind, dass dieses Jahr bereits gut drei Wochen früher, als noch bei Erlass der Allgemeinverfügung prognostiziert, keine wesentliche Gefährdung der Jungvögel durch freilaufende Katzen mehr zu erwarten ist. Es wäre daher unverhältnismäßig, das Gebot zur Unterbindung des Freigangs von Hauskatzen für das Jahr 2023 über den 8. August 2023 hinaus aufrechtzuerhalten. Vielmehr würde bezogen auf das Jahr 2023 die Aufrechterhaltung der entsprechenden Anordnung über den 8. August 2023 hinaus zur Rechtswidrigkeit der Allgemeinverfügung für den Zeitraum vom 9. August bis zum 31. August 2023 führen.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 14.05.2022 in der Fassung der am 17.02.2023 verfügten Ergänzung weiterhin aufrechterhalten.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises Widerspruch erhoben werden.

Sinsheim, den 08.08.2023


Nicole Gross